

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt

Baurechtsamt

Berichterstatter (Amtsleiter)

Herr Herrmann

Sachbearbeiter

Herrmann, Julius

Vorlagennummer

028/2018

Aktenzeichen

40.2.1

<u>Beratungsfolge:</u>			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Technischer Ausschuss	15.03.2018	Kenntnisnahme	öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Anzahl der Anlagen:

Betreff:

**Neubau eines Einfamilienwohnhauses in Bad Rappenau - Heinsheim,
Schloßgasse 3/1, Flst. Nr. 50/2**

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss nimmt Kenntnis von der Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit zwei Stellplätzen in Bad Rappenau-Heinsheim, Schloßgasse 3/1, Flst. Nr. 50/2.

Sachverhalt:

Herr Jens Köllner hat einen Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit zwei Stellplätzen, in Bad Rappenau-Heinsheim, Schloßgasse 3/1, Flst. Nr. 50/2 eingereicht.

Geplant ist ein unterkellertes, eingeschossiges Wohnhaus mit Walmdach und einer Dachneigung von 22°. Das Bauvorhaben liegt im Ortskern von Heinsheim auf den neu geschaffenen Bauplätzen Gundelsheimer Straße/Schloßgasse bei der Synagoge.

Das Vorhaben ist nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Aus baurechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Bauvorhaben keine Bedenken.

